

Allgemeines / Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jeder Bestellung und des durch die Annahme zustande gekommenen Vertrages einschließlich aller Zusatzvereinbarungen zwischen uns (Gitterfabrik-Grieskirchen) und unseren Kunden. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Bei Verträgen mit Verbrauchern gelten diese Bedingungen nur insoweit, als ihnen keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Vertragsergänzungen und -änderungen sowie Geschäftsbedingungen von unternehmerischen Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern nicht zwingendes Recht eine andere Form zulässt.

Personenbezogene Daten werden von der Gitterfabrik-Grieskirchen zur Angebots-, Auftrags- und Vertragsabwicklung verarbeitet und erforderlichenfalls an Zulieferer oder ausführende Partner übermittelt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Es gilt das Recht der Republik Österreich, soweit dem keine zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen entgegenstehen.

Angebote / Preise

Unsere Angebote sind unverbindlich und nur bis zur angeführten Frist gültig. Es gelten die am Angebot angegebenen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese nicht bereits gesondert ausgewiesen ist. Skontoabzüge werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Gewährung akzeptiert.

Bei Aufträgen ab Werk verstehen sich die Preise ohne Zustellungs- und Verpackungskosten. Kostenvoranschläge, insbesondere für Versicherungen, sind entgeltlich; erfolgt eine Beauftragung, wird das Entgelt der gegenständlichen Rechnung gutgeschrieben.

Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf ein angemessenes Entgelt. Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises sind ausschließlich die im Auftrag beschriebenen Leistungen inkludiert. Zusätzliche Anfahrten und zusätzliche Arbeiten werden in Rechnung gestellt. Ansonsten erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufmaß und Aufwand.

Zahlung / Zahlungsverzug

Es gelten die im Auftrag individuell vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen sowie notwendige Mahn- und Betreibungskosten zu verrechnen.

Leistungserbringung / Mitwirkungspflichten des Kunden

Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden.

Gegebenenfalls erhält der Kunde einen Fundamentplan bzw. eine Werkszeichnung, welche nach kundenseitiger Bestätigung als Produktionsgrundlage gilt. Wenn nicht anders vereinbart, beginnt die Produktion der Elemente nach Naturmaßabnahme vor Ort.

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist unsere Leistung - ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben oder der Nichteinhaltung vereinbarter Planangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit - nicht mangelhaft. Dadurch entstehende Mehraufwände werden in Rechnung gestellt.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, soweit diese in den vor Vertragsabschluss erteilten Informationen umschrieben wurden.

Der Kunde hat die für die Leistungsausführung erforderliche Energie und Wassermenge auf seine Kosten bereitzustellen. Ebenso sind für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos Räumlichkeiten für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien sowie ausreichend Platz für Baumaschinen und -fahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Grundgrenzen müssen deutlich gekennzeichnet werden. Vor Beginn der Montagearbeiten vor Ort ist der Kunde verpflichtet, mit Stromanbieter, Wasserversorger, Internet- oder Telefonanbieter die Lage eventuell vorhandener Leitungen oder Kabel in der Zaun- und Tortrasse abzuklären. Grabungsarbeiten durch uns können erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Kunden durchgeführt werden. (siehe Fertigstellungsanzeige Nr. 1.01)

Liefer- und Produktionszeiten

Angegebene Produktionszeiten bzw. Montagezeiträume sind unverbindliche Richtwerte. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt oder bei nicht vorhersehbaren und von uns nicht verschuldeten Verzögerungen unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen.

Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Wir sind berechtigt, für dadurch notwendige Lagerung von Materialien, Geräten und dergleichen angemessene Lagerkosten zu verrechnen.

Rücktritt / Sonderanfertigungen

Soweit bei Verbrauchergeschäften ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht, bleiben diese Rechte unberührt. Da Zäune, Tore und sonstige Elemente häufig nach Naturmaß, Kundenangaben oder besonderen Wünschen gefertigt werden, kann bei solchen Sonderanfertigungen ein Rücktrittsrecht gesetzlich ausgeschlossen sein. Eine im Einzelfall notwendige Rücktrittsbelehrung bleibt davon unberührt.

Hinweise auf Beschränkung des Leistungsumfanges

Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Beständen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler, etwa bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk, entstehen. Solche Schäden sind von uns nur dann zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

Für pulverbeschichtete und feuerverzinkte Materialien gelten unsere Bestimmungen laut Anhang. (Nr. 1.02)

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen betriebsfremder, bauseitiger Materialien besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Wir übernehmen keine Garantie für die Instandsetzung und Reparatur betriebsfremder Zaun- und Toranlagen.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Gitterfabrik-Grieskirchen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung und Mahnung berechtigt, die Ware herauszuverlangen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware nach vorheriger Abstimmung und im rechtlich zulässigen Umfang betreten dürfen.

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns bereitgestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Gewährleistung

Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung des österreichischen Rechts. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und Gewährleistungsfristen. Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist, soweit gesetzlich zulässig, 1 Jahr ab Übergabe.

Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme an diesem Tag als erfolgt, sofern der Kunde auf die Bedeutung dieses Termins hingewiesen wurde und dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Natürlicher Verschleiß, übliche witterungsbedingte Veränderungen, mechanische Beschädigungen, Schäden durch unsachgemäße Nutzung oder Pflege sowie Veränderungen durch Dritte oder durch den Kunden selbst stellen keinen Mangel dar, soweit sie nicht auf einen bereits bei Übergabe vorhandenen Mangel zurückzuführen sind. Eine Garantie wird nur übernommen, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugesagt wird.

Für Schäden haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Personenschäden, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei zwingenden gesetzlichen Ansprüchen bleibt die Haftung unberührt. Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen der Gitterfabrik-Grieskirchen ist gegenüber Unternehmern ausgeschlossen; gegenüber Verbrauchern gilt dies nur im gesetzlich zulässigen Umfang.

Vorstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteile des Kaufvertrages und gelten mit Auftragserteilung als anerkannt und angenommen. Es gelten die im Auftrag individuell vereinbarten Zahlungs- und Lieferbedingungen.